
HANDOUT

06.11.2025

E-Scooter (Elektrokleinstfahrzeuge)

Es dürfen Elektrokleinstfahrzeuge am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen, die die folgenden Merkmale aufweisen:

- Lenk- oder Haltestange,
- 6 km/h bis max. 20 km/h bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit,
- Leistungsbegrenzung auf 500 Watt (1400 Watt bei selbstbalancierenden Fahrzeugen),
- verkehrssicherheitsrechtliche Mindestanforderungen
 - ❖ Beleuchtung vorne und hinten
 - ❖ Klingel
 - ❖ Gelbe Reflektoren an den Seiten oder reflektierende Weißwandreifen
 - ❖ Zwei voneinander unabhängige Bremsen
- das Fahrzeug muss über eine Allgemeine Betriebserlaubnis oder Einzelbetriebserlaubnis verfügen sowie eine gültige Versicherungsplakette führen.

Wo darf ich mit Elektrokleinstfahrzeugen fahren?

Grundsätzlich gilt, dass Elektrokleinstfahrzeuge Radverkehrsflächen zu benutzen haben, sofern diese vorhanden sind. Ist ein baulich angelegter Radweg, ein Schutzstreifen oder ein Radfahrstreifen vorhanden, müssen Elektrokleinstfahrzeuge diesen benutzen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Radverkehrsanlage für Radfahrende benutzungspflichtig ist oder nicht. Insofern unterscheiden sich hier die straßenverkehrsrechtlichen Regelungen für Fahrräder und Elektrokleinstfahrzeuge. Wenn baulich angelegte Radwege oder Radfahrstreifen fehlen, darf mit Elektrokleinstfahrzeugen die Fahrbahn und außerorts auch Seitenstreifen genutzt werden.

In verkehrsberuhigten Zonen ist das Fahren in Schrittgeschwindigkeit erlaubt.

Brauche ich einen Führerschein?

Nein. Es besteht keine Führerscheinpflicht bzw. Pflicht zur Vorlage einer Mofa-Prüfbescheinigung.

Elektrokleinstfahrzeuge können ab einem Alter von 14 Jahren genutzt werden.

Muss ich mein Elektrokleinstfahrzeug versichern?

Ja. Elektrokleinstfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge und somit versicherungspflichtig. Wegen der kleinen Ausmaße und der Besonderheiten in der baulichen Ausführung ist für diese Fahrzeuge eine kleine Versicherungsplakette zum Aufkleben eingeführt worden.

Was ist verboten?

Auch für Elektrokleinstfahrzeuge gilt die 0,5-Promille-Grenze gemäß § 24a des Straßenverkehrsgesetzes. Allerdings macht man sich auch schon ab 0,3-Promille strafbar, wenn man unter Alkoholeinfluss nicht mehr in der Lage ist, sicher am Straßenverkehr teilzunehmen. Für unter 21-jährige und Führerschein-Neulinge in der Probezeit gilt auch hier die Null-Promille-Grenze. Es gelten die einschlägigen Straf- und Bußgeldregelungen zum Führen von Kraftfahrzeugen im Straßenverkehr. Zum Beispiel kann bei einer Blutalkoholkonzentration von 0,5-Promille bereits ein Bußgeld von 500 € sowie ein Fahrverbot von 1 Monat verhängt werden. Darüber hinaus werden 2 Punkte im Fahreignungsregister eingetragen.

Mit Elektrokleinstfahrzeugen dürfen keine Personen mitgenommen werden. Auch das Mitführen von Gegenständen auf dem Trittbrett oder an der Lenk- oder Haltestange ist untersagt, wenn dadurch die sichere Fahrzeugführung und Verkehrssicherheit beeinträchtigt wird. Gehwege und Fußgängerzonen dürfen nur befahren werden, wenn es ausdrücklich erlaubt ist. Das Anhängen an andere Fahrzeuge sowie das Behindern oder Gefährden anderer Verkehrsteilnehmer ist ebenfalls verboten. Es gelten darüber hinaus auch die allgemeinen straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften, insbesondere das Gebot der ständigen Vorsicht und gegenseitigen Rücksichtnahme.

Unterschiede zu anderen Fahrrädern, Pedelec's und Motorrollern

Wer kann wo fahren?					
Art	Alter	Wie schnell?	Wo?	Wie?	Ab wann?
Kinder mit Fahrrad	≤ 9 Jahre dürfen ≤ 7 Jahre müssen	Muskelkraft	Gehweg	#HelmeRetten-Leben**	Freie Fahrt!
Elektrokleinstfahrzeuge mit Lenkstange max. 20km/h bbH*	≥ 14 Jahre	≤ 20 km/h	Radweg	#HelmeRetten-Leben** 999 VXY	Freie Fahrt!
Fahrrad & Pedelec		Muskelkraft + unterstützt ≤ 25 km/h & 250 W	Radweg	#HelmeRetten-Leben**	Freie Fahrt!
S-Pedelec & Motorroller	≥ 16 Jahre	≤ 45 km/h	Fahrbahn	Helmpflicht 123 ABC AM	Freie Fahrt!

Quelle: BMDV

* bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit ** Helm wird empfohlen

E-Scooter in der Rheinfelder Fußgängerzone

Die Benutzung der Fußgängerzone ist aktuell in einer Satzung geregelt.

Diese Satzung ist vom 29.03.2001 damals waren E-Scooter noch kein Thema, sodass dort derzeit geregelt ist, dass die Fußgängerzone auch mit Sport- und Spielgeräten befahren werden darf.

Ein genaue Definition, welche Geräte unter Sport- und Spielgeräte fallen gibt es jedoch nicht, sodass wir das Befahren der Fußgängerzone auch mit E-Scootern dulden und das Befahren nicht sanktioniert wird.

Im Rahmen Ausstattung der Fußgängerzone mit Pollern, werden wir die Satzung anpassen und dann auch die Fußgängerzone neu beschildern und eine klare Regelung für die E-Scooter treffen.

Im Mai 2023 wurde bereits im Hauptausschuss bzw. Gemeinderat bezüglich dem Fahrradfahren in der Fußgängerzone beraten. Die Mehrheit hat sich dafür ausgesprochen, dass das Fahrradfahren weiterhin gestattet wird und wir neben den Kontrollen mittels Hinweistafeln auf die Schrittgeschwindigkeit und dem Schieben der Fahrräder im Bereich des Wochenmarktes aufmerksam machen.

Unser Vorschlag ist daher, eine analoge Regelung für die E-Scooter in der neuen Satzung mit aufzunehmen.

Ausblick

Die Zahl der Unfälle mit Elektro-Scootern hat in den vergangenen Jahren deutlich zugenommen. Laut Statistischem Bundesamt registrierte die Polizei in Deutschland im vergangenen Jahr knapp 12.000 Unfälle mit E-Scootern, bei denen Menschen zu Schaden kamen. Das waren etwa 27 Prozent mehr als im Jahr zuvor.

Die Bundesregierung reagiert und hat Änderungen bei der sogenannten Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung und anderen straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften beschlossen.

Technische Anforderungen

Die technischen Anforderungen an die Fahrzeuge werden an neue sicherheitstechnische Erkenntnisse angepasst. So müssen beispielsweise neu zugelassene E-Scooter ab 2027 verpflichtend mit Blinkern ausgerüstet werden. Das soll zu mehr Verkehrssicherheit beitragen. Auch höhere Sicherheitsanforderungen an die Batterien und eine Erweiterung der fahrdynamischen Prüfungen sind vorgesehen.

Die neuen technischen Regelungen sollen erst ab dem Jahr 2027 für Neufahrzeuge gelten. Ältere Fahrzeuge, die noch nicht die neuen Anforderungen erfüllen, können auch weiterhin genutzt werden. Die Übergangsfrist bis 2027 soll es den Herstellern ermöglichen, die Produktion ihrer Fahrzeuge an die neuen Anforderungen anzupassen.

Anpassungen an Radverkehr

Darüber hinaus werden die Regeln für E-Roller an den Radverkehr angepasst. So sollen Nutzerinnen und Nutzer von E-Scootern künftig wie Radfahrer bei einer roten Ampel den Grünpfeil nutzen dürfen.

E-Scooter werden oft auf Gehwegen oder in Fußgängerzonen rücksichtslos abgestellt, was zu Behinderungen führen kann. Deshalb hat die Bundesregierung auch hier nachgeschärft. Städte und Gemeinden bekommen nun mehr Befugnisse, sie können selbst Regelungen für das Abstellen von Miet-E-Rollern festlegen.

Grundsätzlich können Fahrräder und E-Scooter weiterhin auf Gehwegen und in Fußgängerzonen geparkt werden, wenn dadurch andere nicht gefährdet oder behindert werden.

Verwarnungsgeld erhöht

Das Verwarnungsgeld für das Befahren von Gehwegen wird an das für den Radverkehr angeglichen – und dadurch für den Regelfall von 15 Euro auf 25 Euro erhöht. Ebenfalls erhöht werden soll das Verwarnungsgeld für das Fahren mit mehreren Personen von 5 Euro auf 25 Euro.

Im nächsten Schritt wird die Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung-Novelle im Bundesrat behandelt und soll noch bis zum Ende des Jahres verkündet werden. Für die Anpassungen gibt es dann eine Übergangsfrist von einem Jahr.